

Einwohnergemeinde Geuensee

**Strassenreglement
der Gemeinde Geuensee
vom
30. November 2007**

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Geuensee erlässt gestützt auf § 19 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Strassenreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt kommunale Richtpläne, in jedem Falle aber den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 Zuständigkeit (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

- ¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, Garten- und Gelegenheitswirtschaften, für das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie für vorübergehende Lagerplätze und Baustelleninstallationen, werden unter dem Vorbehalt der Regelung in Abs. 2 durch den zuständigen Gemeinderat erteilt.
- ² Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen für Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze sowie Leitungen werden durch den Gemeinderat erteilt.
- ³ Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch den Gemeinderat erteilt.

II STRASSENKATEGORIEN UND KLASSENEINTEILUNG

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

- ¹ Das Strassennetz der Gemeinde Geuensee gliedert sich in folgende Strassenkategorien:
 - a) Kantonsstrassen
 - b) Gemeindestrassen
 - c) Güterstrassen
 - d) Privatstrassen
- ² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. des Strassengesetzes vom 21. März 1995 umschrieben.
- ³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat. Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ⁴ Der Gemeinderat führt ein Strassenverzeichnis. Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen sind zu veröffentlichen.

Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- ² Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- ² Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung vom 19. Januar 1996 umschrieben.

III BAU UND UNTERHALT

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

- ¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- ² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse dies zulassen.

Art. 9 Sicherheitsmassnahmen

Neuanlagen haben den Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Neben den Regeln der Strassenbautechnik ist auch der Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmenden (z. B. Langsamverkehr) besondere Beachtung zu schenken.

Art. 10 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel. Details kann der Gemeinderat in einer separaten Verordnung regeln.

Art. 11 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz, der bei bestehenden und neuen Verkehrsanlagen erforderlich ist, richtet sich nach dem Umweltschutzrecht. Der Gemeinderat kann weitere Massnahmen treffen, insbesondere für die Einschränkung von Lärm oder Lichtimmissionen sowie Nachtruhestörungen.

Art. 12 Beleuchtung

- ¹ Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger und Radfahrer es erfordern, sind Strassen und Fusswege ausreichend zu beleuchten. Grundlage hierfür bilden die Richtlinien der Schweizerischen Lichttechnischen Gesellschaft (SLG).
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Strassen und Wege wie stark ausgeleuchtet werden sollen.
- ³ Bei Neuanlagen sollen Anliegen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Art. 13 Werkleitungen und Schächte

- ¹ Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.
- ² Die Berechtigten tragen alle Mehrkosten, die wegen ihrer Bauten und Anlagen entstehen. Sie haben die bewilligten oder konzessionierten Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, wenn es sich infolge des Strassenbaus oder des Strassenunterhalts als notwendig erweist.

Art. 14 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

- ¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt werden und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beitragen.
- ² Die Massnahmen sollen bewirken, dass
 - a) in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
 - b) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
 - c) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 15 Strassenunterhalt (§§ 78 ff. StrG)

Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen für Gemeinde- und öffentliche Güterstrassen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit, die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 16 Winterdienst

- ¹ Die Gemeinde Geuensee besorgt den Winterdienst wie Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf
 - a) Trottoirs und Rad-/Gehwegen entlang der Kantonsstrasse
 - b) Gemeindestrassen inkl. Trottoirs, Rad- und Gehwegen
 - c) Güter- und Privatstrassen die mit einem Fuss- und/oder Fahrwegrecht zugunsten der Allgemeinheit/Öffentlichkeit belastet sind
- ² Die Gemeinde Geuensee verzichtet in der Regel auf eine Schwarzräumung.
- ³ Die Räumung der Zugänge zu wichtigen öffentlichen Einrichtungen, sowie für Routen des öffentlichen Verkehrs haben Priorität. Der zuständige Gemeinderat erstellt für den Winterdienst einen Dringlichkeits- respektive Routenplan. Dieser richtet sich nach Funktion und Bedeutung der Strasse sowie den Finanzmöglichkeiten und berücksichtigt insbesondere die Anforderungen der Verkehrssicherheit.
- ⁴ Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- ⁵ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen.
- ⁶ In den winterdienstlichen Massnahmen der Gemeinde Geuensee eingeschlossen ist die jährliche Frühjahrsreinigung der Trottoirs, Strassen und Wege gemäss Absatz 1 dieses Artikels.

IV FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

- ¹ Die Gemeinde Geuensee kann für den Bau und die Erneuerung von Gemeindestrassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge erheben von:
 - a) 0 bis 25 % beim Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse
 - b) 25 bis 50 % beim Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse
 - c) 50 bis 75 % beim Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse
- ² Bestehen erhebliche öffentliche Interessen, kann der Gemeinderat im Einzelfall die Beteiligung der Grundeigentümer reduzieren oder darauf verzichten.
- ³ Sind die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen, sind sie den Bauherren aufzulegen.
- ⁴ Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen werden keine Beiträge erhoben.

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

- ¹ Die Gemeinde Geuensee leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen:
 - a) 15 bis 25 % für Güterstrassen 1. Klasse
 - b) 10 bis 20 % für Güterstrassen 2. Klasse
 - c) 5 bis 10 % für Güterstrassen 3. Klasse
- ² Beiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Juni des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.
- ³ Die Gemeinde Geuensee berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde Geuensee an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer. Die Beiträge werden anteilmässig gekürzt, wenn die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen sind oder nichtlandwirtschaftlich genutzte Liegenschaften miterschlossen werden.
- ⁴ Die Ausrichtung von Beiträgen setzt das Vorliegen eines vom Gemeinderat genehmigten Projektes voraus.
- ⁵ Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens 6 Monate nach Bauabnahme einzureichen.

Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

- ¹ Die Gemeinde Geuensee leistet folgende Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt:
 - a) 10 bis 25 % für Güterstrassen 1. Klasse
 - b) 5 bis 20 % für Güterstrassen 2. Klasse
 - c) 5 bis 10 % für Güterstrassen 3. Klasse
- ² Die Gemeindebeiträge werden als Pauschalen ausbezahlt, welche auf einer Abschätzung der mittelfristigen effektiven Unterhaltskosten basieren und pro Länge Strassennetz und Länge Naturstrassen (Zuschlag) berechnet werden.
- ³ Die Gemeinde Geuensee berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde Geuensee, die bisherigen Leistungen der Gemeinde Geuensee an die Strassengenossenschaft, die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer und die Bedeutung der Strasse für die Allgemeinheit.
- ⁴ Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Oktober des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

- ¹ Die Grundeigentümer tragen die Kosten für den Bau und die Erneuerung von Privatstrassen. Die Gemeinde Geuensee kann bei Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.
- ² Die Gemeinde Geuensee übernimmt keine Bau- oder Betriebskosten für die Strassenbeleuchtung.

- ³ Auch die übrigen Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt tragen die Strasseneigentümer. Bei Strassen, die mit einem öffentlichen Fuss- und Fahrwegrecht belastet sind, beteiligt sich die Gemeinde Geuensee im Rahmen ihrer Interessen.
- ⁴ Die Verfahrensbestimmungen der Art. 18 und 19 dieses Reglements sind sinngemäss anwendbar.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 21 Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

- ¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
- | | |
|---|--|
| a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag, |
| b) Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 20.- bis 100.- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-, |
| c) Kehrrichtcontainer | Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr, |
| d) Schaukästen | Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr, |
| e) Trottoirwirtschaften und Boulevard-Restaurants, je nach Lage | Fr. 20.- bis 80.- pro m ² und Jahr,
<i>Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m² 25 Prozent des Ansatzes pro m² und Jahr.</i> |
| f) Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.- bis 400.- pro m ² und Jahr, |
| g) Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen | 2 - 5 Prozent der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer, |
| h) alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis 10.- pro m ² und Tag. |
- ² Der Benützungsg Gebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 22 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,
- c) in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.

Art. 23 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- ¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
 - a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 - b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 - c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 - d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- ² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

- ¹ Wo kein Nutzungsplan und kein Baulinienplan bestehen, richten sich die Abstände für neue oberirdische Bauten und Anlagen nach § 84 des Strassengesetzes vom 21. März 1995.
- ² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 erfüllt sind.

Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

(§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,

- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 89.
- i) Reklamen

Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern

- ¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 des Strassengesetzes vom 21. März 1995.
- ² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, sofern dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VII SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 28 Übergangsbestimmung

Die beim In-Kraft-Treten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 29 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. November 2007

Othmar Sigrist
Gemeindepräsident

Albert Albisser
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 231 vom 29. Februar 2008 genehmigt.